



Merkblatt zum Berufsgeheimnis für Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen

Inhaltsübersicht

I. Zweck des Berufsgeheimnisses	1
II. Dem Berufsgeheimnis unterstellte Personen	2
III. Vom Berufsgeheimnis erfasste Informationen	3
IV. Befreiung vom Berufsgeheimnis	3
1. Einwilligung des betroffenen Patienten	3
2. Befreiung von Gesetzes wegen	3
2.1. Meldepflichten	4
2.1.1. <i>ausserordentliche Todesfälle</i>	4
2.1.2. <i>übertragbare Krankheiten</i>	4
2.1.3. <i>Schwangerschaftsabbrüche</i>	4
2.2. Melderechte	4
2.2.1. <i>Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis</i>	4
2.2.2. <i>Leib und Leben, öffentliche Gesundheit oder sexuelle Integrität</i>	4
2.2.3. <i>Kindesschutzmassnahmen</i>	4
2.2.4. <i>vormundschaftliche Massnahmen</i>	5
2.2.5. <i>strafbare Handlungen gegen Unmündige</i>	5
2.2.6. <i>Strassenverkehrsrecht</i>	5
2.2.7. <i>Betäubungsmittelmissbrauch</i>	5
2.3. Auskunftsrechte	5
2.3.1. <i>ärztliches Zeugnis, ärztlicher Bericht</i>	5
3. Befreiung durch zuständige Behörde	6
3.1. <i>Zuständige Behörde</i>	6
3.2. <i>Gesuch um Befreiung</i>	6
V. Verletzung des Berufsgeheimnisses	6

I. Zweck des Berufsgeheimnisses

Das Berufsgeheimnis bezweckt einerseits den Schutz der Geheimsphäre der Patientinnen und Patienten und andererseits das Geheimhaltungsrecht der Fachperson. Die Schweige-

pflicht stellt eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis dar, welches zwischen behandelnder Fachperson und Patientin oder Patient besteht. Dies fördert ein generelles Vertrauen in eine fachgerechte Ausübung der Gesundheitsberufe. Letztlich können diese Berufe nur dann fachgerecht ausgeübt werden, wenn die Patientinnen und Patienten Vertrauen in den Berufsstand haben können. Nur wer sich darauf verlassen kann, dass die anvertrauten Geheimnisse gewahrt werden, wird sich einer Fachperson wirklich voll anvertrauen und damit erst ihre Arbeit ermöglichen.

II. Dem Berufsgeheimnis unterstellte Personen

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB¹) unterstellt in Art. 321 lediglich bestimmte Berufsgruppen sowie deren Hilfspersonen einer strafrechtlich geschützten Schweigepflicht. Aus dem Bereich des Gesundheitswesens sind dies Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Hebammen und Entbindungspfleger. Diese Personen sind auch von der Schweigepflicht gemäss dem kantonalen Gesundheitsgesetz (GesG²) erfasst. Der Geltungsbereich des Gesundheitsgesetzes geht noch weiter und unterstellt in Art. 35 GesG alle zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen dem Berufsgeheimnis. Gestützt auf Art. 29 und 29a GesG handelt es sich um Personen folgender Berufe:

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren
- Augenoptikerinnen und Augenoptiker
- Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker
- Drogistinnen und Drogisten
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
- Logopädinnen und Logopäden
- Medizinische Masseurinnen und Masseur
- Pflegefachfrauen und -männer
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Podologinnen und Podologen
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Osteopathinnen und Osteopathen
- Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker

Hilfspersonen sind alle Personen, die eine der oben genannten Personen bei deren Berufstätigkeit unterstützen, z.B. indem sie delegierte medizinische Tätigkeiten ausführen,

¹ <http://www.admin.ch/index.html>: Bundesgesetze → Systematische Sammlung → 311.0

² <http://www.gr-lex.gr.ch>: Syst.Nr.: 500.000

und dabei Kenntnis von den geschützten Informationen erhalten (z.B. Pflegefachpersonen, medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, Sekretariatsangestellte, Buchhalterin, Praktikanten, etc.).

III. Vom Berufsgeheimnis erfasste Informationen

Geheimnis im Sinne von Art. 321 StGB ist alles, was der Patient dem Arzt zwecks Ausführung seines Auftrags anvertraut oder was der Arzt in Ausübung seines Berufes wahrnimmt. Auch Tatsachen, die Dritte betreffen, können zum geschützten Geheimnis gehören. Selbst die Tatsache, dass zwischen einer Person und einer Fachperson überhaupt ein Behandlungsverhältnis besteht, unterliegt der Schweigepflicht.

Inhaltlich unterscheidet sich das Berufsgeheimnis nach StGB und GesG nicht; unterschiedlich hingegen sind einerseits die betroffenen Personen und andererseits die Folgen einer allfälligen Verletzung der Schweigepflicht.

IV. Befreiung vom Berufsgeheimnis

1. Einwilligung des betroffenen Patienten

Grundsätzlich muss die Fachperson immer, wenn sie Informationen aus dem Behandlungsverhältnis an Dritte (auch an andere Fachpersonen) weitergeben will, zuerst die betroffene Patientin oder den betroffenen Patienten um eine entsprechende Einwilligung ersuchen. Ist eine solche Erklärung nicht erhältlich, muss grundsätzlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, d.h. im Kanton Graubünden beim Gesundheitsamt, um eine Befreiung vom Berufsgeheimnis ersucht werden.

2. Befreiung von Gesetzes wegen

Bei der Weitergabe von Informationen durch die an die Schweigepflicht gebundene Person kann grundsätzlich zwischen Meldungen und Auskünften unterschieden werden. Meldungen erfolgen von sich aus durch die Fachperson. Während bei der *Meldepflicht* die an die Schweigepflicht gebundene Person gestützt auf die gesetzliche Pflicht die Information melden *muss*, *kann/darf* sie beim *Melderecht* die Information melden. Der Umfang der Meldepflicht richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Auskünfte hingegen erteilt die Fachperson nur auf Anfrage hin, wobei der Umfang von der anfragenden Person oder Stelle bestimmt wird. In allen diesen Fällen liegt eine Befreiung vom Berufsgeheimnis von Gesetzes wegen vor. Es muss keine Einwilligung vom Patienten oder von der zuständigen Behörde eingeholt werden.

2.1. Meldepflichten

2.1.1. *ausserordentliche Todesfälle*

Alle Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Polizei alle nicht natürlichen Todesfälle unverzüglich zu melden (Art. 33 Abs. 1 lit. e GesG).

2.1.2. *übertragbare Krankheiten*

Das Epidemiengesetz³ verpflichtet in Art. 27 Ärztinnen und Ärzte zur Meldung von übertragbaren Krankheiten. Die eidgenössische Melde-Verordnung⁴ und die Verordnung des EDI⁵ legen im Einzelnen fest, welche Meldungen an die zuständigen Behörden vorgenommen werden müssen.

2.1.3. *Schwangerschaftsabbrüche*

Ärztinnen und Ärzte haben einen Schwangerschaftsabbruch unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Frau und des Arztgeheimnisses der zuständigen Gesundheitsbehörde zu statistischen Zwecken zu melden (Art. 119 Abs. 5 StGB⁶).

2.2. Melderechte

2.2.1. *Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis*

Die zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht (Art. 35 Abs. 2 lit. a GesG).

2.2.2. *Leib und Leben, öffentliche Gesundheit oder sexuelle Integrität*

Die zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, gegen die öffentliche Gesundheit oder gegen die sexuelle Integrität schliessen lassen (Art. 35 Abs. 2 lit. b GesG).

2.2.3. *Kindesschutzmassnahmen*

Die zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die eine Kindesschutzmassnahme (z.B. Ernennung eines Beistan-

³ <http://www.admin.ch/index.html>: Bundesgesetze → Systematische Sammlung → 818.101

⁴ <http://www.admin.ch/index.html>: Bundesgesetze → Systematische Sammlung → 818.141.1

⁵ <http://www.admin.ch/index.html>: Bundesgesetze → Systematische Sammlung → 818.141.11

⁶ <http://www.admin.ch/index.html>: Bundesgesetze → Systematische Sammlung → 311.0

des, Unterbringung in Pflegefamilie, Aufhebung der elterlichen Obhut, Entzug der elterlichen Sorge) angezeigt erscheinen lassen (Art. 35 Abs. 2 lit. b GesG).

2.2.4. *vormundschaftliche Massnahmen*

Alle im Kanton Graubünden zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die eine vormundschaftliche Massnahme im Sinne von Art. 369 oder 370 ZGB⁷ (z.B. Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Misswirtschaft) angezeigt erscheinen lassen (Art. 35 Abs. 2 lit. b GesG).

2.2.5. *strafbare Handlungen gegen Unmündige*

Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die nach Art. 321 StGB zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen berechtigt, dies in seinem Interesse den vormundschaftlichen Behörden zu melden (Art. 364 StGB).

2.2.6. *Strassenverkehrsrecht*

Jede Ärztin und jeder Arzt kann Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Süchten zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht fähig sind, der Aufsichtsbehörde für Ärzte und der für Erteilung und Entzug des Führerausweises zuständigen Behörde melden (Art. 14 Abs. 4 SVG⁸).

2.2.7. *Betäubungsmittelmissbrauch*

Amtsstellen, Ärzte und Apotheker sind ermächtigt, die in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellten Fälle von Betäubungsmittelmissbrauch, bei denen sie Betreuungsmassnahmen im Interesse des Patienten, seiner Angehörigen oder der Allgemeinheit als angezeigt erachten, der für die Betreuung zuständigen Behörde oder einer zugelassenen Behandlungs- oder Fürsorgestelle zu melden (Art. 15 Abs. 1 BetmG⁹).

2.3. *Auskunftsrechte*

2.3.1. *ärztliches Zeugnis, ärztlicher Bericht*

Ärztinnen und Ärzte sind zudem von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, wenn sie den Strafbehörden ein ärztliches Zeugnis oder einen Bericht zur Abklärung der Frage abgeben, ob ein Straftatbestand vorliegt (Art. 35 Abs. 3 GesG).

⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch: <http://www.admin.ch/index.html>: Bundesgesetze → Systematische Sammlung → 210

⁸ Strassenverkehrsgesetz: <http://www.admin.ch/index.html>: Bundesgesetze → Systematische Sammlung → 741.01

⁹ Betäubungsmittelgesetz: <http://www.admin.ch/index.html>: Bundesgesetze → Systematische Sammlung → 812.121

3. Befreiung durch zuständige Behörde

Soweit nicht der Patient oder die Patientin selbst die Befreiung vom Berufsgeheimnis erteilt hat und in allen Fällen, in denen weder ein Melderecht noch eine Meldepflicht besteht, bedarf es einer Entbindung von der Schweigepflicht.

3.1. Zuständige Behörde

Für die Befreiung vom Berufsgeheimnis ist die Aufsichtsbehörde zuständig. Diese ist für im Gesundheitswesen zugelassene Personen und deren Hilfspersonen das Gesundheitsamt Graubünden, Planaterrastrasse 16, 7001 Chur.

3.2. Gesuch um Befreiung

Dem Gesundheitsamt ist ein schriftliches Gesuch mit folgenden Angaben einzureichen:

- Namen und Geburtsdatum (ev. Todesdatum) der Person, über die Auskunft erteilt werden soll.
- Schilderung des Sachverhalts und Begründung, wieso die Befreiung beantragt wird. Weshalb und wem soll Auskunft erteilt werden; wurde die betroffene Person um Einwilligung gefragt und hat sie diese verweigert?
- Unterschrift der Fachperson.

Nach Prüfung des Gesuchs erlässt das Gesundheitsamt eine Verfügung.

V. Verletzung des Berufsgeheimnisses

Liegt weder eine Einwilligung des betroffenen Patienten noch eine schriftliche Bewilligung der Aufsichtsbehörde vor, werden Fachpersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.